

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND  
LIEFERUNGSBEDINGUNGEN (AVLB)  
DER AQIPA GMBH, DEUTSCHLAND (AQIPA)**

**§ 1  
GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVLB) gelten für sämtliche Verkaufsgeschäfte zwischen AQIPA und seinem Geschäftspartner. AQIPA führt ausschließlich Geschäfte aus, bei denen der Geschäftspartner Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder von diesen AVLB abweichende Bedingungen des Geschäftspartners erkennt AQIPA nicht an, es sei denn, AQIPA hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Mündliche Erklärungen der Vertreter oder Mitarbeiter von AQIPA bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AQIPA.

**§ 2  
BESTELLUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG**

- 2.1 Angebote von AQIPA sind freibleibend. An Bestellungen ist der Geschäftspartner zehn Tage ab Zugang der Bestellung bei AQIPA gebunden. Ein Zwischenverkauf seitens AQIPA bleibt vorbehalten. Die in den Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen von AQIPA oder im Internet angegebene Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen udgl sind nur annähernd angegeben; alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Änderungen der vom Geschäftspartner bestellten Waren, die auf die Verbesserung der Technik oder auf rechtliche Vorgaben (insbesondere des Gesetzes und der Rechtsprechung) zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese Änderungen dem Geschäftspartner zumutbar sind. AQIPA ist außerhalb der schriftlichen Auftragsbestätigungen nicht verpflichtet, Änderungen von sich aus dem Geschäftspartner bekannt zu geben.
- 2.2 Ein Auftrag gilt erst dann angenommen, wenn AQIPA die Bestellung/Auftrag schriftlich bestätigt. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Geschäftspartners ab, so hat der Geschäftspartner unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Kalendertagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung, schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande.

- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gilt die Ware als „ab Werk“ (EXW) verkauft. AQIPA stellt die Ware nach ihrer freien Wahl und entsprechendem Hinweis in ihrer Auftragsbestätigung an ihrer Zentrale in A-6250 Kundl oder an einer ihrer Zweigniederlassungen oder verbundenen Gesellschaften zur Verfügung bzw liefert ab den genannten Orten.
- 2.4 Der Versand erfolgt stets für Rechnung und auf Gefahr des Geschäftspartners. Für die Gefahr gilt dies auch dann, wenn AQIPA ausnahmsweise die Kosten des Transports übernimmt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt AQIPA die Transportmittel und Transportweg. Teillieferungen durch AQIPA sind zulässig, soweit dies dem Geschäftspartner nicht unzumutbar ist.
- 2.5 Wird die Ware versendet, so geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Geschäftspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ist vereinbart, dass die Ware durch den Geschäftspartner abgeholt wird, geht die Gefahr auf den Geschäftspartner mit Ablauf der vereinbarten Abholfrist bzw. des Abholtermins über.
- 2.6 Von AQIPA angegebene Lieferfristen erfolgen unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit eines Liefertermins ist ausdrücklich vereinbar. Ein verbindlicher Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig den Versandort verlassen hat oder bei Selbstabholung Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 2.7 Ist die Einhaltung einer verbindlichen Lieferfrist infolge von AQIPA nicht beherrschbarer, nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel oder Arbeitskämpfmaßnahmen bei AQIPA oder ihren Zulieferanten nicht möglich, verlängert sich die Lieferzeit ohne weiteres für die Dauer dieser Umstände. Sollten die Umstände länger als drei Monate andauern, ist jede Vertragspartei wegen des noch nicht erfüllten Teils zum Rücktritt berechtigt.
- 2.8 Ist für die Lieferung durch AQIPA eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, so tritt bei Überschreiten der Frist Verzug erst nach erfolgter Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von zumindest vier Wochen ein. Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz ist der

Geschäftspartner erst nach Eintritt des Verzugs und nach fruchtlosem Ablauf einer AQIPA gesetzten, weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

- 2.9 Warenlieferungen an Geschäftspartner und/oder Lieferorte außerhalb der Europäischen Union erfolgen nur aufgrund gesonderter, vorheriger, schriftlicher Vereinbarung.

### **§ 3 PREISE**

- 3.1 Die vom Geschäftspartner zu bezahlenden Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von AQIPA. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Alle Preise sind bis zum Tag des Vertragsabschlusses nach 2.1. freibleibend und gelten netto ab dem von AQIPA in der Auftragsbestätigung genannten Liefer- bzw. Versandort. Nicht in den Preisangaben enthalten sind insbesondere Fracht, Verpackung, Transportversicherung und Umsatzsteuer, welche zusätzlich verrechnet werden.
- 3.2 Änderungen der Produzentenpreise/Werkspreise/Listenpreise der Lieferanten AQIPAs berechtigen AQIPA zu entsprechender Änderung der Preise auch nach Vertragsabschluss bzw. Bestellung, soweit die voraussichtliche Lieferfrist länger als drei Monate ab Vertragsabschluss beträgt.
- 3.3 AQIPA behält sich insbesondere auch in ständigen Geschäftsbeziehungen vor, die Annahme von Bestellungen von Mindestauftragswerten abhängig zu machen bzw. Kleinmengenzuschläge zu verrechnen.
- 3.4 Allenfalls vereinbarte Sonderleistungen, wie z.B. die Anbringung von Werbemitteln des Geschäftspartners oder Sonderverpackungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 4 ZAHLUNG**

- 4.1 Rechnungen von AQIPA sind vorbehaltlich ggf. abweichender Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung bar und sofort nach Erhalt, in jedem Fall spätestens binnen 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Geschäftspartner auch ohne

ausdrückliche Vereinbarung. AQIPA ist berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen (Vorauszahlung).

- 4.2 Andere Zahlungen als Barzahlungen nimmt AQIPA nur zahlungshalber an. Überweisungen müssen innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto von AQIPA gutgeschrieben sein.
- 4.3 Der Geschäftspartner gerät in Zahlungsverzug mit Empfang der ersten Mahnung oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gemäß § 286 Abs.3 BGB.
- 4.4 Ist der Geschäftspartner auch nur mit einer Zahlung in Verzug, ist AQIPA berechtigt,
  - a) eine Pauschale in der Höhe von EUR 40,00 netto zu verrechnen, wobei diese auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist,
  - b) sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach den gesetzlichen Regelungen zu verrechnen,
  - c) Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Kosten, hiernach zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen (Zahlungswidmungen des Geschäftspartners werden hiermit als unbeachtlich vereinbart),
  - d) unbeschadet des Rechts der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (dieser Zinssatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn AQIPA selbst eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist),
  - e) weitere Lieferungen zurückzuhalten,
  - f) bei vereinbarter Zahlung in mehreren Kaufpreisraten den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
  - g) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Ersatzansprüche geltend zu machen.
- 4.5 Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Die Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von AQIPA anerkannten oder rechtskräftig

festgestellten Gegenansprüchen des Geschäftspartners sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von AQIPA zulässig.

## **§ 5 GEWÄHRLEISTUNG**

- 5.1 Der Geschäftspartner hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Mängel sind AQIPA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die dabei auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können oder die sich erst später zeigen, sind AQIPA unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Risiko des Zugangs der Mängelrüge trägt der Geschäftspartner. Kommt der Geschäftspartner den Untersuchungs- und Mitteilungsobliegenheiten nach diesem Absatz nicht zeitgerecht nach, gilt die Ware als genehmigt und der Geschäftspartner kann keine Ansprüche wegen des Mangels mehr geltend machen.
- 5.2 Liegt ein Mangel vor, so ist AQIPA zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung steht AQIPA zu. Das Recht von AQIPA, die Nachbesserung bzw Ersatzlieferung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (z.B. wegen unverhältnismäßiger Kosten i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB) zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.3 Der Geschäftspartner ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Vertrag aufzulösen (Wandlung), sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, oder diese AQIPA in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von AQIPA verweigert oder von AQIPA schuldhaft verzögert wird. Ersetzte Teile werden Eigentum von AQIPA.
- 5.4 Zur Vornahme der Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Geschäftspartner AQIPA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist AQIPA von der Mängelhaftung befreit.
- 5.5 AQIPA kann vom Geschäftspartner verlangen, dass das mangelhafte Teil auf Kosten von AQIPA an eine von AQIPA genannte Adresse geschickt wird, oder – nach Wahl von AQIPA –, dass der Geschäftspartner das mangelhafte Teil bzw.

die Ware bereithält und AQIPA oder ein von AQIPA beauftragter Dritter die Mangelbeseitigung oder den Austausch direkt beim Geschäftspartner vornimmt.

- 5.6 AQIPA übernimmt keine Gewähr für Schäden, die nach Gefahrübergang auf den Geschäftspartner entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Versendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Geschäftspartner oder Dritte, von AQIPA nicht ausdrücklich zugelassenen Veränderungen und Anbauten, normaler Verschleiß oder natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Geschäftspartner oder Dritte, unsachgemäße Einlagerung, klimatische Einwirkungen usw. Auf die Bedienungs-, Nutzungs-, Pflege- und Reinigungshinweise, die der Ware beigelegt sind, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.7 AQIPA kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Geschäftspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht in dem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht, wenn der mangelfreie Teil oder die Waren für sich genommen für den Geschäftspartner von Interesse ist/sind (z.B. bei selbständiger Verwendbarkeit).
- 5.8 AQIPA übernimmt keine Gewähr für die Erfüllung besonderer Vorschriften im Bestimmungsland.
- 5.9 Sämtliche Gewährleistungs- bzw. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang.

## **§ 6 HAFTUNG, SCHADENERSATZ**

- 6.1 Wird durch eine Pflichtverletzung von AQIPA ein Schaden verursacht, so haftet AQIPA nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, wenn AQIPA nachweist, dass AQIPA die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat AQIPA die Pflichtverletzung zu vertreten, so haftet AQIPA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, soweit in 6.2. und 6.3 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 6.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von AQIPA auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen. AQIPA haftet insbesondere nicht für leicht

fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Geschäftspartners.

- 6.3 Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 6.2 gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie Ansprüche wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- 6.4 Soweit die Haftung von AQIPA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AQIPA.

## **§ 7**

### **RÜCKTRITT BEI PFLICHTVERLETZUNGEN**

- 7.1 Dem Geschäftspartnern steht ein Rücktrittsrecht wegen einer von AQIPA nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung dann nicht zu, wenn AQIPA die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.2 Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Geschäftspartners ergibt. Weiter gilt dies nicht bei einem Mangel der Ware; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen des Kaufrechts, soweit in den vorliegenden Bedingungen nicht abweichend geregelt.

## **§ 8**

### **EIGENTUMSVORBEHALT**

- 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner Eigentum von AQIPA. Der Eigentumsvorbehalt hat auch Gültigkeit gegenüber dem Spediteur, dem die Waren auf Wunsch des Geschäftspartners oder auf Veranlassung von AQIPA übergeben werden.

- 8.2 Zum Weiterverkauf der Ware vor vollständiger Bezahlung ist der Geschäftspartner ausschließlich nach Einholung und nach Maßgabe einer schriftlichen Zustimmung von AQIPA berechtigt. Die Befugnis zum Weiterverkauf entfällt automatisch, wenn der Geschäftspartner sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Geschäftspartner bis zur gänzlichen Bezahlung nicht befugt. Eingriffe Dritter in das Eigentum von AQIPA sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware sind vom Geschäftspartner abzuwehren. Dieser ist verpflichtet, auf das Eigentum von AQIPA hinzuweisen. Der Geschäftspartner hat AQIPA hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 8.3 AQIPA ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Geschäftspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird sowie bei Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder der Geschäftspartner faktisch seine Zahlungen einstellt..
- 8.4 Für den Fall der Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung der Ware (siehe dazu oben 7.2) tritt der Geschäftspartner schon jetzt die ihm gegen den Käufer zustehende Kaufpreisforderung sowie alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an AQIPA ab und vermerkt diese Abtretung in seinen Büchern. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der Ansprüche nach 7.1. Der Geschäftspartner hat AQIPA auf Verlangen von AQIPA die Veräußerung der Ware an Dritte zwecks Zahlung an AQIPA binnen sieben Tagen ab Aufforderung bekannt zu geben und AQIPA binnen selber Frist die zur Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. AQIPA ist jederzeit befugt, die Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.
- 8.5 Die Zurücknahme der Ware durch AQIPA gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Auch bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht von AQIPA, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- 8.6 Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.

- 8.7 Bestehen Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Untergang der noch nicht vollständig bezahlten Ware gegenüber Dritten, so tritt der Geschäftspartner schon jetzt seine Zahlungsansprüche hieraus an AQIPA ab. Veräußert der Geschäftspartner die Ware, tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen von AQIPA die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an AQIPA ab. Werden die Forderungen des Geschäftspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er schon jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos ab, und zwar in Höhe der Forderungen von AQIPA gegen den Geschäftspartner. AQIPA nimmt die Abtretung hiermit an. Der Geschäftspartner darf die an AQIPA abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.
- 8.8 Der Geschäftspartner sichert in jedem Fall zu, bei der Einholung behördlicher Genehmigungen oder sonstiger Formalitäten mitzuwirken, sofern diese erforderlich werden.
- 8.9 Übersteigt der Wert der an AQIPA eingeräumten Sicherheit deren Forderungen gegen den Geschäftspartner um mehr als 20%, so ist AQIPA insoweit auf Verlangen des Geschäftspartners zur Freigabe verpflichtet.
- 8.10 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des oben in dieser Ziffer genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von AQIPA bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat uns der Geschäftspartner hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann AQIPA alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von AQIPA gegen den Geschäftspartner dadurch nicht erreicht wird, ist der Geschäftspartner verpflichtet, AQIPA auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

## **§ 9**

### **GEISTIGES EIGENTUM, NACHAHMUNGSVERBOT**

- 9.1 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Ware von AQIPA ausschließlich unter dem von AQIPA vorgegebenen Namen und Markenzeichen zu vertreiben.
- 9.2 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, von AQIPA vertriebene Waren im Ganzen oder in Teilen nachzuahmen (zu vervielfältigen) und/oder Dritten Nachahmungen zugänglich zu machen, sei es in identischer oder abgeänderter Form. Diese Verpflichtung bzw dieses Nachahmungsverbot gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob AQIPA sich auf jeweilige gewerbliche Schutzrechte berufen kann.
- 9.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich des Weiteren, es zu unterlassen, Änderungen an den von AQIPA vertriebenen Waren durchzuführen.
- 9.4 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, von AQIPA stammende und/oder verwendete Texte, Skizzen, Zeichnungen, Bilder, Fotografien und sonstige Inhalte weder zu vervielfältigen noch Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit es sich nicht um von AQIPA eindeutig zur allgemeinen Verbreitung bestimmte Materialien handelt (z.B. Werbekatalog).

## **§ 10**

### **GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AVLB sowie Zusicherungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform als solche.
- 10.2 AQIPA speichert und verarbeitet Name, Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und allfällige Faxnummer) und bei Bankeinzug auch die Kontodaten des Geschäftspartners. Die Speicherung und Verwendung dieser Daten erfolgt seitens AQIPA nach den einschlägigen Datenschutzregelungen.
- 10.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen AQIPA und dem Geschäftspartner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

10.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Geschäftspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb Deutschlands hat, ausschließlich das Gericht am Sitz der AQIPA zuständig. AQIPA ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu wählen.

10.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von AQIPA.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen von AQIPA entspricht oder am nächsten kommt.